

STUDIA NAUK TEOLOGICZNYCH
TOM 16 (2021)

DOI 10.31743/snt.12791

ANDRZEJ DOMINIK KUCIŃSKI
Kongregation für die Glaubenslehre, Rom
<https://orcid.org/0000-0001-5327-1670>

TOTGESAGTE LEBEN LÄNGER.
PERSPEKTIVEN FÜR DAS NATURRECHTSDENKEN
IN DER ZUKÜNFTIGEN MORALTHEOLOGIE

1. EINFÜHRUNG

Im Jahre 1979 hat der deutsche Philosoph Wolfgang Kluxen behauptet: „Das Naturrecht ist tot, aber was sollen wir an seine Stelle setzen?“¹. Diese vor dem Hintergrund der zeitgenössischen ethischen Debatten formulierte Feststellung bringt einerseits das Bewusstsein zum Ausdruck, dass das Naturrecht als Normbegründungsfigur oder zumindest als eine allgemeine wie auch immer geartete Referenz menschlichen Handelns nicht unreflektiert aus früheren Zeiten übernommen werden kann, andererseits aber offenbart sie die Schwierigkeit, einen Ersatz dafür zu finden. Dies zeigt sich in den nächsten Sätzen des Interviews, in dem es heißt: „[I]ch glaube, dass das Naturrecht deswegen eine wichtige Stelle bezeichnet, weil jene Fragen, auf die es Antwort zu geben beansprucht hat, noch geblieben sind. Wir brauchen so etwas wie ein Naturrecht“².

Der vorliegende Artikel will daher aufzeigen, auf welchen Wegen eine mögliche Rückkehr des Naturrechtdenkens in die ethischen Auseinandersetzungen der Gegenwart gelingen könnte. Dazu wird zunächst der Horizont der gegenwärtigen Moraltheologie im Zusammenhang mit kulturellen Herausforderungen aufgezeichnet. Sodann sollen die Natur und die bleibende Aktualität des Naturrechtdenkens thematisiert werden. Schließlich werden einige Elemente eines zukunftsfähigen Naturrechts skizzenhaft vorgeschlagen.

¹ W. Kluxen, *Was kann uns heute das Naturrecht bedeuten? Ein Gespräch mit Prof. Wolfgang Kluxen*, „Herder-Korrespondenz“ 33 (1979), Nr. 2, S. 79. Ähnlich W. Krawietz, *Die Ausdifferenzierung religiös-ethischer, politischer und rechtlicher Grundwerte*, in: K. v. Bonin (Hrsg.), *Begründungen des Rechts II* (Göttinger theologische Arbeiten, Bd. 13), Göttingen: Vandhoeck & Rupprecht 1979, S. 57.

² W. Kluxen, *Was kann uns heute*, S. 79.

2. GESCHICHTLICHE ANMERKUNGEN IM KONTEXT DER HEUTIGEN MORALTHEOLOGIE

Die faktische Unmöglichkeit, das Anliegen des Naturrechts als überholt zu betrachten, ergibt sich in erster Linie aus der Analyse der immer komplexer werdenden Materie des Ethischen³, das in der globalisierten Welt die der ethischen Reflexion im Lichte des christlichen Glaubens verpflichtete Moraltheologie fast täglich vor neue Fragen stellt. Die großen kulturellen Veränderungen, die im globalen Dorf immer mehr Menschen gleichzeitig betreffen, rufen desto häufiger nach universalen Grundorientierungen, je mehr das Bewusstsein wechselseitiger Abhängigkeit weiter Teile der Menschheit wächst. Denn damit wächst auch die Verantwortung für das Handeln auf der Makro-Ebene der politisch-wirtschaftlichen Systeme und es wird deutlich, dass neuartige, aber universalisierbare Antworten dringend benötigt werden, wie es wohl am deutlichsten im bioethischen Bereich sichtbar ist. Ein einleuchtendes Paradebeispiel für dieses universale Denken ist die Ethik der Menschenrechte, die in der westlichen Zivilisation als selbstverständliche Voraussetzung des Handelns von Individuen, Gruppen, Organisationen und Staaten gelten, ohne dass damit über manche Einzelfragen bereits Konsens erzielt wäre⁴.

Dabei befindet sich die Moraltheologie – aufs Ganze gesehen – nicht erst seit dem II. Vatikanum im Modus des *aggiornamento*, auch wenn das Konzil selbst kein einziges Dokument ausschließlich ethischen Fragestellungen gewidmet, stattdessen einige Bezugspunkte in mehreren Schriften aufgestellt hat⁵. Bereits bestimmte Ansätze⁶ aus der Zeit unmittelbar vor dem Konzil waren Ausdruck des Bewusstseins einer Erneuerungsnotwendigkeit in Bezug auf die Moraltheologie, nachdem vor allem ihr in den vergangenen Jahrhunderten dominierendes kasuistisches Paradigma an seine Grenzen gekommen war und auch die Auseinandersetzung mit moderner Philosophie und Theologie nach Horizonterweiterung und Überwindung von Einseitigkeiten verlangte. Das II. Vatikanum hat seinerseits die durch das vorkonziliare Lehramt teilweise kritisch begleitete⁷, aber nicht gänzlich verworfene, vielfältige

³ A. Kuciński, *Naturrecht in der Gegenwart. Anstöße zur Erneuerung naturrechtlichen Denkens im Anschluss an Robert Spaemann*, Paderborn: Schöningh 2017, S. 17.

⁴ Besonders die Auseinandersetzung um die Betrachtung der sog. Reproduktionsrechte, allen voran das „Recht auf Abtreibung“ als Teil der Menschenrechte zeigt, wie umstritten die Materie bleibt.

⁵ Vgl. L. Melina, J.J. Pérez-Soba Diez del Corral, J. Noriega, *Camminare nella luce dell'amore. I fondamenti della morale cristiana*, Siena: Cantagalli³ 2017, S. 59.

⁶ Erinnerung sei in diesem Zusammenhang v. a. an die durch Theodor Steinbüchel geprägte „Situationsethik“ – vgl. T. Steinbüchel, *Die philosophische Grundlegung der katholischen Sittenlehre*, Bd. 1, Düsseldorf: Schwann 1938, S. 251.

⁷ Vgl. Pius XII., *Radiomessaggio in occasione della «Giornata della Famiglia»* (23.03.1952), https://www.vatican.va/content/pius-xii/it/speeches/1952/documents/hf_p-xii_spe_19520323_la-culla.html [Zugriff: 11.04.2021].

Suche befruchtet, so dass man optimistisch hoffen konnte: „Ein neuer Ausdruck der Handlungsimperative aus dem Glauben wird in Kontinuität mit der Schrift, dem Dogma und dem Leben der Kirche gewonnen werden, kurzum, es werden jene Kontakte wiederhergestellt, auf die die Anhänger der erneuerten Moral kaum zu hoffen gewagt hatten“⁸. Die Fronten haben sich jedoch vor allem nach der Veröffentlichung der Enzyklika *Humanae vitae* im Jahre 1968 verhärtet, in der Paul VI., inmitten einer Kultur- und Sexualrevolution, die Empfängnisverhütung als „in sich unsittlich“ definiert hat (Nr. 14)⁹. In der darauffolgenden Ablehnungswelle wurde v. a. die Autonomie des Gewissens dagegen geltend gemacht, was die Entwicklung einer „neuen Moral“ in Absetzung von den lehramtlichen Vorgaben bzgl. der Sexualethik insgesamt stimulierte¹⁰. Die erhoffte Erneuerung der Moraltheologie wurde damit eher zu einer „Revolution“. Außerdem kam bald nach dem Konzil die sog. „Autonome Moral“ hinzu¹¹, die versuchte, die Handlungsautonomie des Menschen mit der Schöpfungssouveränität Gottes zu vermitteln, was allerdings zu einer Verurteilung in der Enzyklika *Veritatis splendor* (v. a. Nrn. 35–41)¹² führte. In ähnlicher Weise wurde in der Enzyklika (Nrn. 65–70) ein bestimmtes Verständnis der sog. *Grundoption* als Aushebelung der traditionellen Lehre über die Todsünde verworfen, was Auswirkungen auf die Verhältnisbestimmung von Freiheit und Gesetz hat.

Die in den genannten Ansätzen zutage tretende „Neue Moral“ formte keine einheitliche Bewegung, wurde aber insgesamt zunehmend zu einer Herausforderung für das Lehramt, das sich zu Interventionen genötigt sah¹³. Weitere spezifische Herausforderungen waren die Befreiungstheologie und die ökologische Ethik, die in den letzten Jahren eine zunehmende Bedeutung erhält¹⁴. Die Enzyklika *Veritatis splendor* insgesamt bildete eine Zäsur in den nachkonziliaren Auseinandersetzungen, indem sie versuchte, mittels notwendiger Unterscheidungen und kreativen

⁸ „Una espressione nuova degli imperativi della fede sarà acquisita in continuità con la Scrittura, il dogma, la vita della Chiesa, in breve ristabilendo quei contatti che i partigiani della morale rinnovato avevano appena osato sperare“, Ph. Delhaye, *L'apporto del Vaticano II alla teologia morale*, „Concilium“ 8 (1972), H. 5, S. 91 (Alle Übersetzungen von mir – A.K.).

⁹ Vgl. Paul VI., Enzyklika „*Humanae vitae*“ über die Weitergabe des Lebens (25.07.1968), http://www.vatican.va/content/paul-vi/de/encyclicals/documents/hf_p-vi_enc_25071968_humanae-vitae.html [Zugriff: 11.04.2021].

¹⁰ Vgl. L. Melina, *Camminare*, S. 65.

¹¹ Angestoßen v. a. durch A. Auer, *Autonome Moral und christlicher Glaube*, Düsseldorf: Patmos 1971.

¹² Vgl. Johannes Paul II., Enzyklika „*Veritatis splendor*“ über einige grundlegende Fragen der kirchlichen Morallehre (06.08.1993), http://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/encyclicals/documents/hf_jp-ii_enc_06081993_veritatis-splendor.html [Zugriff: 11.04.2021]; vgl. auch M. Rhonheimer, *Autonomía y teonomía moral según la Encíclica «Veritatis splendor»*, in: G. del Pozo Abejón (Hrsg.), *Comentarios a la «Veritatis splendor»*, Madrid: BAC 2002, S. 543–578.

¹³ Vgl. L. Melina, *Camminare*, S. 67.

¹⁴ Vgl. L. Melina, *Camminare*, S. 68–71.

Rückgriffs auf traditionelle Moralkomponenten unter Integration bzw. Ausgrenzung neuerer Ansätze die Kluft zwischen Glaube und Leben der Christen zu überwinden. Daraus ergibt sich u. a. die Feststellung, dass die Offenbarung die Existenz von den in sich schlechten Handlungen beinhaltet sowie dass das Gewissen der objektiven moralischen Ordnung untergeordnet bleiben muss¹⁵. In diese personalistisch verstandene Balance zwischen Freiheit und Wahrheit fügt sich das nachfolgende päpstliche Lehramt, das im Bereich der Moral verschiedene Aspekte betont, aber stets um eine dynamische Integration von verschiedenen Elementen menschlichen Handelns bemüht ist.

Doch sieht sich dieser Ansatz besonders in der letzten Zeit mit Neuauflagen vom autonomistischen Denken konfrontiert, das in der ständigen Bezugnahme auf den kantischen Moralarationalismus die Freiheit ausschließlich als Selbstbestimmung konzipiert und etwa behauptet: Wir „können [...] Autonomie bestimmen als das grundsätzliche *Freiheitsvermögen* des Menschen, sich zu den eigenen Wünschen und Einstellungen und all den Faktoren, die diesen ihren Stempel aufdrücken, zu verhalten. Freiheit als Selbstbestimmung erwächst aus dem menschlichen Vermögen, sich von den vermeintlichen Unabänderlichkeiten und Vorgegebenheiten seines Lebens distanzieren zu können“¹⁶. Eine solch verabsolutierte Autonomie duldet keine externen Autoritäten mehr, denn sie glaubt, von Gott selbst legitimiert zu sein, so dass es zu suggestiven Konsequenzen kommen kann: „Die moralischen Gesetze, die den Willen bestimmen sollen, sind selbstgegebene Gesetze. Moralität ist nun untrennbar mit Autonomie verbunden, mit der menschlichen Fähigkeit zur freien Selbstbindung. Unsere Freiheit ist der Realgrund unserer moralischen Gesetze“¹⁷. Und der katholischen Kirche wird dabei eingeschärft: Sollte sie sich solchen Autonomieansprüchen verschließen, droht ihr „im Kontext moderner Gesellschaft und Ethik“ die Existenz eines „Fremdkörper[s], den man sich zur Bewahrung eigener Freiheit möglichst vom Leibe hält“¹⁸.

Diese Auseinandersetzungen vollziehen sich selbstredend im Kontext der zeitgenössischen Phänomene in der Kultur, die – ganz allgemein gesprochen – immer noch durch den Übergang von Moderne zu Postmoderne charakterisiert ist. Denn gegenüber der antik-mittelalterlichen, metaphysisch und teleologisch bestimmten Symbiose von Natur und Übernatur, erlangte mit dem kartesischen neuen „Dogma“ des Zweifels die Erkenntnis den Primat über das Sein. Nicht *esse*, sondern

¹⁵ Vgl. L. Melina, *Camminare*, S. 75.

¹⁶ S. Goertz, *Autonomie kontrovers. Die katholische Kirche und das Moralprinzip der freien Selbstbestimmung*, in: S. Goertz, M. Striet (Hrsg.), *Nach dem Gesetz Gottes* (Katholizismus im Umbruch, Bd. 2), Freiburg–Basel–Wien: Herder 2014, S. 151–152; vgl. auch G. Keil, *Willensfreiheit*, 2. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin: de Gruyter 2013, S. 146–153.

¹⁷ S. Goertz, *Autonomie kontrovers*, S. 155–156.

¹⁸ S. Goertz, *Autonomie kontrovers*, S. 195.

cogito wurde zum Grundprinzip der Philosophie erklärt¹⁹. Somit konnte sich die Aufklärung als Zeitalter der Vernunft feiern, wobei diese Vernunft als naturwissenschaftliche, durch Kausal-, nicht Finalprinzipien bestimmt, gemeint war und es dem Menschen ermöglichte, die durch den Dualismus *res cogitans* – *res extensae* von ihm entfremdete Natur radikal zu beherrschen. Das christliche Dogma dagegen wurde zum Synonym der Behinderung der Vernunft erklärt.

Letzteres Vorurteil radikalisierte sich in der Postmoderne, die sich z. T. als Reaktion auf den Zusammenbruch einiger mit rein menschlichen Vernunftkräften konzipierten großen „Metanarrativen“ in Form von politischen Totalitarismen verstehen lässt. Damit positioniert sich die Postmoderne in bewusster Absetzung von der Moderne mit ihrem ungebrochenen Glauben an den stufenweisen Fortschritt: „En simplifiant à l’extrême, on tient pour «postmoderne» l’incrédulité à l’égard des métarécits“²⁰. Gegenüber der aufklärerischen Subjektbetonung wird eine „Fragmentierung“ propagiert, „deren wichtigstes Ziel es ist, die Moderne zu überwinden, sie ist ihrem Wesen nach nichts anderes als eine Kritik an dem Vorhergegangenen“²¹. Anders gesagt: Der naturwissenschaftliche Glaube der Aufklärung, der den „metaphysischen“ Glauben der vorausgehenden Zeit ersetzt hatte, wurde nun seinerseits durch den Glauben an die Notwendigkeit des Unglaubens an alle zusammenhängende, universalistische Weltbilder modifiziert. Folgerichtig herrscht der Relativismus, denn nun sind alle aufgerufen, selbst zu entscheiden, was sie glauben. Dass das Christentum davon nicht unberührt bleiben kann, liegt auf der Hand: Denn der Pluralismus der Religionen wird nicht nur *de facto*, sondern auch *de iure* angenommen, so dass es als arrogant gelten muss, durch Richtigkeit von Wahrheitsansprüchen den einen Glauben gegenüber einem anderen als *wahrer* erweisen zu wollen. Alles Religiöse lässt sich lediglich als verschiedene Wahrnehmungsmodi des ohnehin Unzugänglichen deuten und gehört somit in den Privatbereich²².

Aus diesem kurzen geschichtlichen Lauf ergibt sich deutlich, dass die Moraltheologie, sofern sie sich als eine Glaubenswissenschaft auch im 21. Jahrhundert verstehen will, sich sowohl mit dem globalkulturellen Misstrauen gegenüber den absoluten Wahrheitsansprüchen und somit mit der Infragestellung des christlichen Glaubens als solchen konfrontieren muss, als auch auf bestimmte Ansätze, die

¹⁹ Vgl. Johannes Paul II, *Erinnerung und Identität. Gespräche an der Schwelle zwischen den Jahrtausenden*, Augsburg: Weltbild 2005, S. 22–23.

²⁰ „Extrem vereinfacht gesagt, «postmodern» heißt Unglaube an Metanarrativen“, J.-F. Lyotard, *La condition postmoderne*, Paris: Collection Critique 1979, S. 7.

²¹ P.R. Tarmann, *Die Wiederkehr des Naturrechts im Kontext der Postmoderne*, in: H. Příbyl, Ch. Machek (Hrsg.), *Das Naturrecht. Quellen und Bedeutung für die Gegenwart* (Schriftenreihe des Instituts für Ethik und Sozialwissenschaften an der Phil.-Theol. Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz, Bd. 2), Heiligenkreuz: Be&Be 2015, S. 220. Vgl. auch L. Newbigin, *New Birth Into a Living Hope*, 1995, <https://newbiginresources.org/wp-content/uploads/2016/12/95nblh.pdf>, S. 2 [Zugriff: 11.04.2021].

²² Vgl. die Analyse von P.R. Tarmann, *Die Wiederkehr*, S. 223–227.

das postmoderne, individualisierte Denken in die kirchliche Moral einzuholen versuchen, antworten sollte. Welche Rolle könnte dabei der Rückgriff auf das Naturrecht spielen?

3. NATURRECHT UND SEINE BLEIBENDE AKTUALITÄT

Um auf die oben gestellte Frage zu antworten, muss man sich zunächst mit der Begriffsklärung beschäftigen. Denn ein Grund für die Skepsis gegenüber dem Naturrecht ist seine vermeintliche definitorische Uneindeutigkeit. Man kann es aber auch umgekehrt sehen: Gerade die Vielfalt an Zugangsweisen beweist indirekt die Existenz einer notwendigen, dennoch nicht leicht handhabbaren Wirklichkeit, die den menschlichen Geist dazu zwingt, von allzu direkten und schnellen Handlungsoptionen abzusehen. Die Analyse der Geistesgeschichte legt nahe²³, dass sowohl im ethischen Empfinden wie auch in der Vernunftreflexion unzähliger Generationen das Bewusstsein einer momentan interessen geleiteter Handhabung entzogenen Grundorientierung menschlichen Handelns vorhanden ist. Ihre Unverfügbarkeit beruht allerdings auf einer Konstante der menschlichen Natur, die dafür nicht wie ein erratischer Block erscheinen muss, aber durchaus in allen kulturellen Umwälzungen einen unveränderlichen Kern bewahrt. So kann man mit Peschke eine mögliche Definition des Naturrechts wagen, die gleichzeitig seine Finalisierung auf das Wohl des Einzelnen ausdrückt: „Die Lehre vom Naturrecht ist vor allem in zweifacher Hinsicht von grundlegender Bedeutung. Das Naturrecht ist *erstens* die Grundlage einer sittlichen Ordnung universalen Charakters, weil sie auf einer Wirklichkeit beruht, die allen Menschen gemeinsam ist: ihre Menschheit und ihre existentielle Befindlichkeit. Es ist *zweitens* die einzige, ausreichende Sicherung gegenüber der willkürlichen Ausübung politischer und gesetzgeberischen Macht. Es bildet die letzte Appellationsinstanz gegen ungerechte und parteiische Gesetze menschlicher Autoritäten“²⁴. Denn das durch die Mehrheit Beschlossene ist nicht automatisch gut – eine Tatsache, an die Papst Benedikt XVI. im Bundestag erinnert hat²⁵, was aber im unkritischen Glauben an die Endgültigkeit demokratischer Prozesse bisweilen zu kurz kommt.

²³ Vgl. die optimistische Einschätzung von Waldstein: „Und wir brauchen das Naturrecht nicht erst irgendwo zu suchen. Seine Existenz und Erkennbarkeit ist seit über zweitausend Jahren bezeugt“, W. Waldstein, *Zur Frage des Naturrechts*, in: H. Pribyl, Ch. Machek (Hrsg.), *Das Naturrecht*, S. 136.

²⁴ H. Peschke, *Das letzte Ziel als orientierende Norm für das Naturrecht*, in: H. Pribyl, Ch. Machek (Hrsg.), *Das Naturrecht*, S. 72 (Hervorhebungen vom Verf.).

²⁵ Vgl. Benedikt XVI., *Ansprache beim Besuch des deutschen Bundestags* (22.09.2011), http://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2011/september/documents/hf_ben-xvi_spe_20110922_reichstag-berlin.html [Zugriff: 11.04.2021].

Der entscheidende Vorteil des Naturrechts ist indes seine altphilosophische Herkunft²⁶, die den Vorwurf der konfessionellen Partikularität vorerst abwehren lässt, obwohl auch zuzugeben wäre, dass sich die katholische Kirche zu seinem bedeutendsten Exponenten und Anwalt profiliert hat. Nach klassischer Auffassung gehören zum Naturrecht zeit- und ortsübergreifende Universalität, (relative) Unwandelbarkeit und grundsätzliche Erkennbarkeit²⁷, wobei sich mit jedem dieser Attribute eine Reihe von Fragestellungen eröffnet. Als solches hat das Naturrecht eine entscheidende Voraussetzung in der menschlichen Natur, die selbst erst zu interpretieren wäre, auf eine Vor-Entscheidung jedoch angewiesen bleibt, dass sie durchaus eine Quelle von normativen Ansprüchen bilden kann. Wer so denkt, muss sich jedenfalls vor dem alten Vorwurf an das Naturrechtsdenken rechtfertigen, dass dieses einen „naturalistischen Fehlschluss“ impliziere, denn von dem, was tatsächlich ist, könne nicht auf das geschlossen werden, was moralisch sein sollte²⁸.

Die Anfragen an das Naturrecht sind sonst zahlreich und verlangen immer wieder nach Klärung, da sie z. T. seit langem bestehen. Neben der bereits erwähnten Verhältnisbestimmung von Sein und Sollen kann man hierbei Folgendes erwähnen: ontologische Grundlage des Naturrechts mit der Frage nach seiner verbürgenden Instanz, Möglichkeit der Erkenntnis des Naturrechts, Geschichtlichkeit des Menschen und ihre Auswirkung auf die Konstanz der menschlichen Natur, Umfang des Naturrechts, sein Verhältnis zum positiven Recht und Deutungshoheit des Naturrechts²⁹. In der Moraltheologie selbst erhebt sich außerdem eine Skepsis gegenüber einer allzu großen Konzentration auf die Naturrechtsethik zuungunsten der Besonderheit der christlichen Moral, die damit vollständig rationalisiert zu werden drohen sollte³⁰.

Hinzu kommt, dass das Naturrechtsdenken – nicht zuletzt als Antwort auf den Rechtspositivismus und Historismus des 19. Jh. – in seiner neuscholastischen Fassung eine Überstrapazierung erfahren hat, indem verschiedene zeit- und kulturell bedingte Erscheinungen naturrechtlich abgesichert werden sollten. So ist ein „Machtabsehungsverdacht“ entstanden, der bis heute nachwirkt und naturrechtliche Argumentation behindert, gerade auch dort, wo sie sich von neuscholastischen Engführungen zu distanzieren sucht³¹. Aber der Protest gegen diese Engführungen ist nicht der eigentliche Grund für die Ablehnung des Naturrechts. Vielmehr liegt

²⁶ Vgl. M.B. Crowe, *Natural Law Theory Today*, in: R.A. McCormick, J.B. Agus, G.H. Outka (Hrsg.), *The Future of Ethics and Moral Theology*, Chicago: Argus Communications 1968, S. 78.

²⁷ Vgl. H. Pribyl, *Naturrecht als Quelle der katholischen Soziallehre heute*, in: H. Pribyl, Ch. Machek (Hrsg.), *Das Naturrecht*, S. 24–26.

²⁸ Es ist das berühmte Hume'sche Dictum: *No ought from an is* – „Kein Sollen von einem Sein“ – vgl. H. Peschke, *Das letzte Ziel*, S. 83.

²⁹ Zu diesen Einwänden siehe A. Kuciński, *Naturrecht in der Gegenwart*, S. 84–117.

³⁰ Vgl. L. Melina, *Camminare*, S. 66.

³¹ Vgl. A. Kuciński, *Naturrecht in der Gegenwart*, S. 117–119.

er „in der positivistischen Skepsis gegenüber allen universalen Ethikmodellen“³², was mit der erwähnten postmodernen Fixierung auf Ablehnung von Metanarrativen zusammenhängt.

Wenn aber das Naturrecht dermaßen historisch belastet ist und sich mit diversen Anfragen konfrontiert sieht, wäre dann vielleicht nicht eher anzuraten, auf seinen normativen Charakter endgültig zu verzichten und höchstens nur noch aus Traditionsgründen seine vergangene Rolle in der moralischen Verständigung zu würdigen?

Die ethische Aktualität spricht dagegen. Denn einige grundlegende, universale ethische Ansichten des Menschen über die kulturellen Grenzen und Unterschiede hinaus sind eine Tatsache – ob man diese nun als „Naturrecht“ oder anders bezeichnen möchte. Diese Ansichten sind vom religiösen Glauben grundsätzlich unabhängig, obwohl es stimmt, dass religiöse Menschen zumindest eine größere Aufgeschlossenheit für dieses Thema mitbringen dürften und es im Einzelnen anders interpretieren können. Das Naturrecht bedingt außerdem die Rede von Freiheit, Gewissen und Menschenwürde – „Errungenschaften“ der Moderne, die sich auch in der Postmoderne erhalten haben. Daraus ergibt sich, dass auch die Menschenrechte letztlich naturrechtlich zu begründen sind, da sie für ihre Universalität die Fundierung in der gemeinsamen Natur aller Menschen bedürfen³³.

Gerade in der Zeit der Globalisierung eröffnet des Weiteren das Naturrecht „eine Möglichkeit, um im Zusammenleben mit Menschen verschiedener Religionen und verschiedener Kulturen eine gemeinsame Basis für ein gutes Miteinander zu finden“³⁴. In diesem Zusammenhang bekommt das Naturrecht eine besondere Bedeutung für die globale Wirtschaft, indem es sie davor bewahren könnte, sich in ihrer Eigengesetzlichkeit auf Kosten des Individuums zu verabsolutieren³⁵, sowie in der beständigen Gütervermehrung das Ziel der menschlichen Existenz zu sehen³⁶.

Es muss schließlich auf die alten sowie auf die neuen bioethischen Herausforderungen hingewiesen werden, die es erlauben, immer mehr über das menschliche Leben zu verfügen (z. B. Abtreibung, Euthanasie, Reproduktionsmedizin, Embryonenforschung) bis hin zu einer grundsätzlichen Verwandlung der menschlichen

³² H.J. Türk, *Abschied von Naturrecht – oder Wiederkehr? Katholische Kritik am Naturrecht*, „Die Neue Ordnung“ 65 (2011), Nr. 6, S. 404.

³³ Vgl. H. Pribyl, *Naturrecht als Quelle*, s. 18. Als Ausformulierung von Individualrechten geraten außerdem die Menschenrechte an ihre Grenzen bei der Bewältigung von manchen globalen Problemen – vgl. G. Puppinc, *Der denaturierte Mensch und seine Rechte*, Heiligenkreuz im Wienerwald: Be&Be 2020, S. 262–271.

³⁴ M.R. Hölscher, *Das Naturrecht bei Josef Ratzinger – Benedikt XVI.*, in: H. Pribyl, Ch. Machek (Hrsg.), *Das Naturrecht*, S. 114.

³⁵ J.H. Pichler, *Naturrecht zwischen eigengesetzlich positivistischem Anspruch und Überlieferung*, in: H. Pribyl, Ch. Machek (Hrsg.), *Das Naturrecht*, S. 177.

³⁶ G. Hochreiter, *Zur naturrechtlichen Stellung der Wirtschaft: Dienerin einer ganzheitlichen Entfaltung des Menschen*, in: H. Pribyl, Ch. Machek (Hrsg.), *Das Naturrecht*, S. 193.

Gattung selbst (Transhumanismus). Gerade weil solche Praktiken globale Auswirkungen haben, ist „ein der natürlichen Vernunft einsichtiges und auf gemeinsamen Werten und Normen basierendes soziales Ordnungsgefüge als Grundlage für das verantwortliche Zusammenwirken der verschiedenen Weltanschauungen künftig unentbehrlich“³⁷. All dies spricht dafür, das Anliegen des Naturrechts in der Ethik aufrechtzuerhalten. Wie ist es aber nun weiter zu betreiben?

4. BAUSTEINE FÜR EIN ERNEUERTES NATURRECHTSDENKEN

Für ein erneuertes Naturrechtsdenken wäre vor allem eine begriffliche Klärung vonnöten, wie es bereits oben erwähnt wurde. Hierbei gilt vor allem zu zeigen, dass das Naturrecht nicht statisch gemeint ist, sondern einen differenzierten, dynamischen Charakter trägt³⁸. Somit könnte man der Gefahr entgehen, das Naturrecht mit seinen absolutistischen Fehldeutungen zu verwechseln.

Dies verbindet sich mit der Einsicht, dass auch die menschliche Natur einer natürlichen Wandlung unterworfen ist, was aber nicht heißen darf, dass sie deswegen gar keine festen Komponenten beinhalten würde, oder dass die Natur des Menschen bloßes Objekt willkürlicher und interessengeleiteter Festlegungen sein könnte.

Und wie die Konstanz der menschlichen Natur ihrer Geschichtlichkeit nicht widerspricht, so müssen auch Fehlerkenntnisse des Naturrechts kein Beweis gegen seine Erkennbarkeit darstellen³⁹. Die Begrenztheit des Verstandes tut seiner Größe keinen Abbruch und die Anerkennung dieser Begrenztheit entspricht der realistischen Sicht des Menschen, wie sie gerade in der christlichen Offenbarung mit ihrer sündenbewussten Anthropologie verankert ist.

Ferner, wenn auch das Naturrecht auf „Grundorientierungen“ des Handelns beschränkt bleiben muss, ohne die zeitbedingten anthropologischen Komponenten vorschnell zu verabsolutieren, so lässt sich aufzeigen, dass ein differenzierter Blick auf die menschliche Natur sie gegen den Vorwurf des naturalistischen Fehlschlusses immunisieren kann. Denn, wie R. Spaemann in seinen anthropologischen Analysen aufgezeigt hat, man muss zwischen der „Naturgemäßheit“ und „Naturwüchsigkeit“ unterscheiden. Ersteres meint den normativen, mithilfe der Vernunft gewonnenen und somit die Referenz für das Naturrecht ausmachenden Begriff, während Letzteres das bloß Triebhafte, faktisch Vorhandene und der humanisierenden Wirkung der

³⁷ H. Pribyl, *Naturrecht als Quelle*, S. 29.

³⁸ Klassisch gehört dazu die scholastische Unterscheidung von „primärem“ und „sekundärem“ Naturrecht, von denen nur das erstere absolut unwandelbar ist und das letztere die wechselnden geschichtlichen Umstände berücksichtigt – vgl. H.J. Türk, *Abschied von Naturrecht*, S. 407.

³⁹ Vgl. H. Pribyl, *Naturrecht als Quelle*, S. 25.

Ratio Anheimgegebene bezeichnet⁴⁰. Somit ist nicht alles, was in der menschlichen Natur vorkommt, gleich naturrechtlich zu festigen, sondern erst eine Synthese von physiologisch-psychologischen Daten mit der Vernunftreflexion ergibt die Natur des Menschen, die als ethische Quelle fungieren kann. Dafür bilden die thomastischen *inclinationes naturales* bzw. die „existenziellen Zwecke“ des Menschen entscheidende Wegweisungen⁴¹.

Des Weiteren erinnert das Naturrecht von sich aus an die soziale Natur des Menschen, bildet es doch auch die Möglichkeitsbedingung für die Gerechtigkeit. Insofern müsste es in einer durch den Individualismus geprägten Gegenwart stärker darauf hinweisen, dass der Mensch sich gerade in „Freiheit zu“ und nicht in „Freiheit von“ in seinem Menschsein realisiert, da die Bindungsfähigkeit seine Identität konstituiert. Daher ist die Orientierung am Gemeinwohl für den Menschen im Grunde eine „Eigenwohl“-Entscheidung.

Zu einem zukunftsfähigen Naturrechtdenken gehört auch die Klärung des Verhältnisses von Einzelgewissensentscheidung und objektiver Norm. Ein dynamisches Naturrecht lässt jedenfalls Raum für eine konkrete geschichtliche Realisierung der objektiven Moral, in der sowohl die Prinzipien- als auch die Sacheinsicht zur Sprache kommen⁴². Hierzu wäre jedoch notwendig, die menschengemäße Einheit von Freiheit und Gesetz aufzuzeigen, was im Rahmen der universalen göttlichen Berufung zur Liebe gegenüber der einseitigen Betonung der Autonomie seitens einiger Moralthologen eine umfassendere und integrierende Option bilden könnte. Dies erfordert die Befreiung der objektiven Moral vom Verdacht des Legalismus, der aber entfallen kann, wenn man die genuin christliche Komponente der Moral – ihre Verortung innerhalb einer Heilsökonomie – fruchtbar macht⁴³.

Insofern sollte eine erneuerte Naturrechtsreflexion sich nicht davor scheuen, sich über die eigenen Grundlagen zu vergewissern und somit die Gottesfrage in der Ethik zu thematisieren. Denn nicht nur bleibt immer die Frage nach der Verbindlichkeit der menschlichen Natur verbürgenden Instanz übrig, was allerdings auch im Rahmen einer natürlichen Theologie und der Rede vom Unbedingten thematisiert werden kann. Noch mehr bildet aber die religiöse Perspektive eine Bereicherung auf der Suche nach Quellen der Moral, die zwar grundsätzlich durch die Vernunft allein formuliert, doch nicht letztlich begründet werden kann.

⁴⁰ Vgl. R. Spaemann, *Das Natürliche und das Vernünftige*, in: R. Spaemann, *Das Natürliche und das Vernünftige. Essays zur Anthropologie*, München: Piper 1987, S. 109–135. Man kann in dem Zusammenhang auch von der notwendigen Aktualisierung der hier gemeinten „Natur“ sprechen – vgl. M. Wladika, *Das Naturrecht. Philosophische Grundlagen und Offenheit für das Übernatürliche*, in: H. Pribyl, Ch. Machek (Hrsg.), *Das Naturrecht*, S. 37.

⁴¹ Vgl. Ch. Machek, *Gemeinwohl und politische Theorie bei Johannes Messner; Eric Voegelin und Leo Strauss*, in: H. Pribyl, Ch. Machek (Hrsg.), *Das Naturrecht*, S. 51–52.

⁴² Vgl. J. Türk, *Abschied von Naturrecht*, S. 410.

⁴³ Vgl. L. Melina, *Camminare*, S. 214.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das „totgesagte“ Naturrecht in der ethischen Reflexion doch weiterlebt und weiterleben sollte, angesichts der sich mehrenden globalen Herausforderungen. Trotz aller berechtigten Kritik an diesem Konzept selbst und seinen geschichtlichen Ausformulierungen, gibt es im Hinblick auf die notwendige Universalethik bisher keine zufriedenstellende Alternative zu einem Denken, das bei unhintergehbaren Gemeinsamkeiten menschlicher Natur ansetzt und sie differenziert in moralische Imperative zu überführen versucht. Gerade ein universales Sittengesetz, das nicht wie ein fertiger Kodex, sondern vielmehr als eine Grenzziehung des Handelns erscheint, kann eine Basis für Verständigung zwischen verschiedenen Kulturen darstellen, da die ethische Wahrheit weder relativ noch rein subjektiv ist. Wenn auch die metaphysisch-religiöse Absicherung dieses Denkens ontologisch notwendig bleibt, ist sie erkenntnistheoretisch nicht zwingend notwendig. Ein vorauszusetzendes Minimum ist indes ein anderes: Die Grundbedingungen des Menschseins, die sich mittels der Vernunft zu einer „Natur des Menschen“ verallgemeinern lassen, dürfen nicht bloß als beliebig zusammengeworfene Faktensammlung, sondern müssen als ein logischer Zusammenhang, der uns etwas zu sagen hat, aufgefasst und verstanden werden.

UZNANI ZA ZMARŁYCH ŻYJĄ DŁUŻEJ.
PERSPEKTYWY REFLEKSJI PRAWNONATURALNEJ
W PRZYSZŁEJ TEOLOGII MORALNEJ

Streszczenie

Dla wielu etyków prawo naturalne wydaje się już nieaktualne jako model uzasadniania norm. Jednocześnie teologia moralna po Soborze Watykańskim II dąży do odnowy, która z jednej strony dystansowałaby się od myślenia w kategoriach radykalnej autonomii, z drugiej zaś przewyciężała pewne jednostronności z przeszłości. Dzieje się to w kontekście kulturowego przewrotu pomiędzy nowoczesnością a ponowoczesnością, w którym uniwersalistyczne koncepcje etyczne i tak poddawane są krytycznej ocenie. Niemniej jednak rosnące wyzwania etyczne współczesności, przede wszystkim te w dziedzinie bioetyki, wymagają uniwersalnych rozwiązań w zglobalizowanym świecie. W tym kontekście myślenie oparte na prawie naturalnym może i powinno zostać ponownie wykorzystane. Musiałoby ono jednak zostać odpowiednio zaprezentowane. Porozumienie etyczne ponad granicami kulturowymi i czasowymi jest możliwe, ale wymaga zgody co do wiążącego charakteru ludzkiej natury.

Słowa kluczowe: prawo naturalne, teologia moralna, autonomia, natura, ponowoczesność, Sobór Watykański II.

THERE'S LIFE IN THE OLD DOG YET.
PERSPECTIVES FOR NATURAL LAW
THINKING IN FUTURE MORAL THEOLOGY

Summary

For many ethicists, natural law no longer seems to be relevant as a model for the motivation of norms. At the same time, moral theology after Vatican II strives for renewal which, on the one hand, distances itself from radical autonomous thinking and, on the other hand, overcomes certain narrownesses of the past. It happens in the context of a cultural upheaval between modernity and postmodernity, in which universalistic ethical concepts are regarded critically anyway. Nevertheless, the increasing ethical challenges of the present, especially those in the bioethical field, call for universally valid solutions in the globalized world. In this context, natural law thinking can and should be used again. However, it would have to be suitably presented. An ethical understanding beyond cultural and temporal boundaries is possible, but requires an agreement on the binding character of human nature.

Keywords: natural law, moral theology, autonomy, nature, postmodernism, Vatican II.

TOTGESAGTE LEBEN LÄNGER.
PERSPEKTIVEN FÜR DAS NATURRECHTSDENKEN
IN DER ZUKÜNFTIGEN MORALTHEOLOGIE

Zusammenfassung

Das Naturrecht scheint für viele Ethiker als Modell der Normbegründung nicht mehr aktuell zu sein. Gleichzeitig ist die Moralthologie nach dem II. Vatikanum um eine Erneuerung bemüht, die sich einerseits von einem radikalen Autonomiedenken distanziert, andererseits bestimmte Engführungen der Vergangenheit überwindet. Dies geschieht im Rahmen eines kulturellen Umbruchs zwischen Moderne und Postmoderne, bei dem universalistische ethische Konzepte ohnehin kritisch angesehen werden. Dennoch verlangen die sich mehrenden ethischen Herausforderungen der Gegenwart, allem voran die im bioethischen Bereich, nach allgemeingültigen Lösungen in der globalisierten Welt. In diesem Kontext kann und soll das Naturrechtsdenken wieder gebraucht werden. Allerdings müsste es entsprechend präsentiert werden. Eine ethische Verständigung über Kultur- und Zeitgrenzen hinaus ist möglich, erfordert allerdings eine Einigung bzgl. der Verbindlichkeit der menschlichen Natur.

Schlüsselwörter: Naturrecht, Moralthologie, Autonomie, Natur, Postmoderne, II. Vatikanum.

BIBLIOGRAPHIE

- Auer A., *Autonome Moral und christlicher Glaube*, Düsseldorf: Patmos 1971.
- Crowe M.B., *Natural Law Theory Today*, in: R.A. McCormick, J.B. Agus, G.H. Outka (Hrsg.), *The Future of Ethics and Moral Theology*, Chicago: Argus Communications 1968, S. 78–105.
- Benedikt XVI., *Ansprache beim Besuch des deutschen Bundestags* (22.09.2011), http://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2011/september/documents/hf_ben-xvi_spe_20110922_reichstag-berlin.html [Zugriff: 11.04.2021].
- Delhaye Ph., *L'apporto del Vaticano II alla teologia morale*, „Concilium“ 8 (1972), Nr. 5, S. 81–91.
- Goertz S., *Autonomie kontrovers. Die katholische Kirche und das Moralprinzip der freien Selbstbestimmung*, in: S. Goertz, M. Striet (Hrsg.), *Nach dem Gesetz Gottes* (Katholizismus im Umbruch, Bd. 2), Freiburg–Basel–Wien: Herder 2014, S. 151–197.
- Hochreiter G., *Zur naturrechtlichen Stellung der Wirtschaft: Dienerin einer ganzheitlichen Entfaltung des Menschen*, in: H. Pribyl, Ch. Machek (Hrsg.), *Das Naturrecht. Quellen und Bedeutung für die Gegenwart* (Schriftenreihe des Instituts für Ethik und Sozialwissenschaften an der Phil.-Theol. Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz, Bd. 2), Heiligenkreuz: Be&Be 2015, S. 191–209.
- Hölscher M.R., *Das Naturrecht bei Josef Ratzinger – Benedikt XVI.*, in: H. Pribyl, Ch. Machek (Hrsg.), *Das Naturrecht*, S. 101–117.
- Johannes Paul II., *Erinnerung und Identität. Gespräche an der Schwelle zwischen den Jahrtausenden*, Augsburg: Weltbild 2005.
- Keil G., *Willensfreiheit*, 2. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin: de Gruyter 2013.
- Kluxen W., *Was kann uns heute das Naturrecht bedeuten? Ein Gespräch mit Prof. Wolfgang Kluxen*, „Herder-Korrespondenz“ 33 (1979), Nr. 2, S. 78–83.
- Krawietz W., *Die Ausdifferenzierung religiös-ethischer, politischer und rechtlicher Grundwerte*, in: K. v. Bonin (Hrsg.), *Begründungen des Rechts II* (Göttinger theologische Arbeiten, Bd. 13), Göttingen: Vandhoeck & Rupprecht 1979, S. 57–85.
- Kuciński A., *Naturrecht in der Gegenwart. Anstöße zur Erneuerung naturrechtlichen Denkens im Anschluss an Robert Spaemann*, Paderborn: Schöningh 2017.
- Liotard J.-F., *La condition postmoderne*, Paris: Collection Critique 1979.
- Machek Ch., *Gemeinwohl und politische Theorie bei Johannes Messner, Eric Voegelin und Leo Strauss*, in: H. Pribyl, Ch. Machek (Hrsg.), *Das Naturrecht. Quellen und Bedeutung für die Gegenwart* (Schriftenreihe des Instituts für Ethik und Sozialwissenschaften an der Phil.-Theol. Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz, Bd. 2), Heiligenkreuz: Be&Be 2015, S. 51–69.
- Melina L., Pérez-Soba Diez del Corral J.J., Noriega J., *Camminare nella luce dell'amore. I fondamenti della morale cristiana*, Siena: Cantagalli 2017.
- Newbigin L., *New Birth Into a Living Hope*, 1995, <https://newbiginresources.org/wp-content/uploads/2016/12/95nblh.pdf>, S. 2 [Zugriff: 11.04.2021].

- Paul VI., *Enzyklika „Humanae vitae“ über die Weitergabe des Lebens* (25.07.1968), http://www.vatican.va/content/paul-vi/de/encyclicals/documents/hf_p-vi_enc_25071968_humanae-vitae.html [Zugriff: 11.04.2021].
- Peschke H., *Das letzte Ziel als orientierende Norm für das Naturrecht*, in: H. Pribyl, Ch. Machek (Hrsg.), *Das Naturrecht. Quellen und Bedeutung für die Gegenwart* (Schriftenreihe des Instituts für Ethik und Sozialwissenschaften an der Phil.-Theol. Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz, Bd. 2), Heiligenkreuz: Be&Be 2015, S. 71–85.
- Pichler J.H., *Naturrecht zwischen eigengesetzlich positivistischem Anspruch und Überlieferung*, in: H. Pribyl, Ch. Machek (Hrsg.), *Das Naturrecht. Quellen und Bedeutung für die Gegenwart* (Schriftenreihe des Instituts für Ethik und Sozialwissenschaften an der Phil.-Theol. Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz, Bd. 2), Heiligenkreuz: Be&Be 2015, S. 177–190.
- Pius XII., *Radiomessaggio in occasione della «Giornata della Famiglia»* (23.03.1952), https://www.vatican.va/content/pius-xii/it/speeches/1952/documents/hf_p-xii_spe_19520323_la-culla.html [Zugriff: 11.04.2021].
- Pribyl H., *Naturrecht als Quelle der katholischen Soziallehre heute*, in: H. Pribyl, Ch. Machek (Hrsg.), *Das Naturrecht. Quellen und Bedeutung für die Gegenwart* (Schriftenreihe des Instituts für Ethik und Sozialwissenschaften an der Phil.-Theol. Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz, Bd. 2), Heiligenkreuz: Be&Be 2015, S. 17–30.
- Puppink G., *Der denaturierte Mensch und seine Rechte*, Heiligenkreuz im Wienerwald: Be&Be 2020.
- Rhonheimer M., *Autonomía y teonomía moral según la Encíclica «Veritatis splendor»*, in: G. del Pozo Abejón (Hrsg.), *Comentarios a la «Veritatis splendor»*, Madrid: BAC 1994, S. 543–578.
- Spaemann R., *Das Natürliche und das Vernünftige*, in: R. Spaemann, *Das Natürliche und das Vernünftige. Essays zur Anthropologie*, München: Piper 1987, S. 109–135.
- Steinbüchel T., *Die philosophische Grundlegung der katholischen Sittenlehre*, T. 1, Düsseldorf: Schwann 1938.
- Tarmann P.R., *Die Wiederkehr des Naturrechts im Kontext der Postmoderne*, in: H. Pribyl, Ch. Machek (Hrsg.), *Das Naturrecht. Quellen und Bedeutung für die Gegenwart* (Schriftenreihe des Instituts für Ethik und Sozialwissenschaften an der Phil.-Theol. Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz, Bd. 2), Heiligenkreuz: Be&Be 2015, S. 211–233.
- Türk H.J., *Abschied von Naturrecht – oder Wiederkehr? Katholische Kritik am Naturrecht*, „Die Neue Ordnung“ 65 (2011), Nr. 6, S. 404–414.
- Waldstein W., *Zur Frage des Naturrechts*, in: H. Pribyl, Ch. Machek (Hrsg.), *Das Naturrecht. Quellen und Bedeutung für die Gegenwart* (Schriftenreihe des Instituts für Ethik und Sozialwissenschaften an der Phil.-Theol. Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz, Bd. 2), Heiligenkreuz: Be&Be 2015, S. 119–136.
- Wladika M., *Das Naturrecht. Philosophische Grundlagen und Offenheit für das Übernatürliche*, in: H. Pribyl, Ch. Machek (Hrsg.), *Das Naturrecht. Quellen und Bedeutung für die Gegenwart* (Schriftenreihe des Instituts für Ethik und Sozialwissenschaften an der Phil.-Theol. Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz, Bd. 2), Heiligenkreuz: Be&Be 2015, S. 31–49.

Andrzej Dominik Kuciński – römisch-katholischer Priester (Erzdiözese Köln), Doktor der Theologie, seit 2020 Mitarbeiter der Glaubenskongregation. Forschungsgebiete: Naturrecht, Anthropologie, Bioethik, Sexualmoral. Er hat u. a. veröffentlicht: *Naturrecht in der Gegenwart. Anstöße zur Erneuerung naturrechtlichen Denkens im Anschluss an Robert Spaemann* (2017), *Ordine della natura – ordine dell’amore. Contro una (in) comprensione naturalistica della “Humanae vitae”* (2019), *Robert Spaemanns Ontologie der Personen als Beitrag zur Überwindung einer anthropologischen Krise* (2021). Adresse für Korrespondenz: a.kucinski@live.com.